



# Stadt Pfarrkirchen

## Amtliche Bekanntmachung

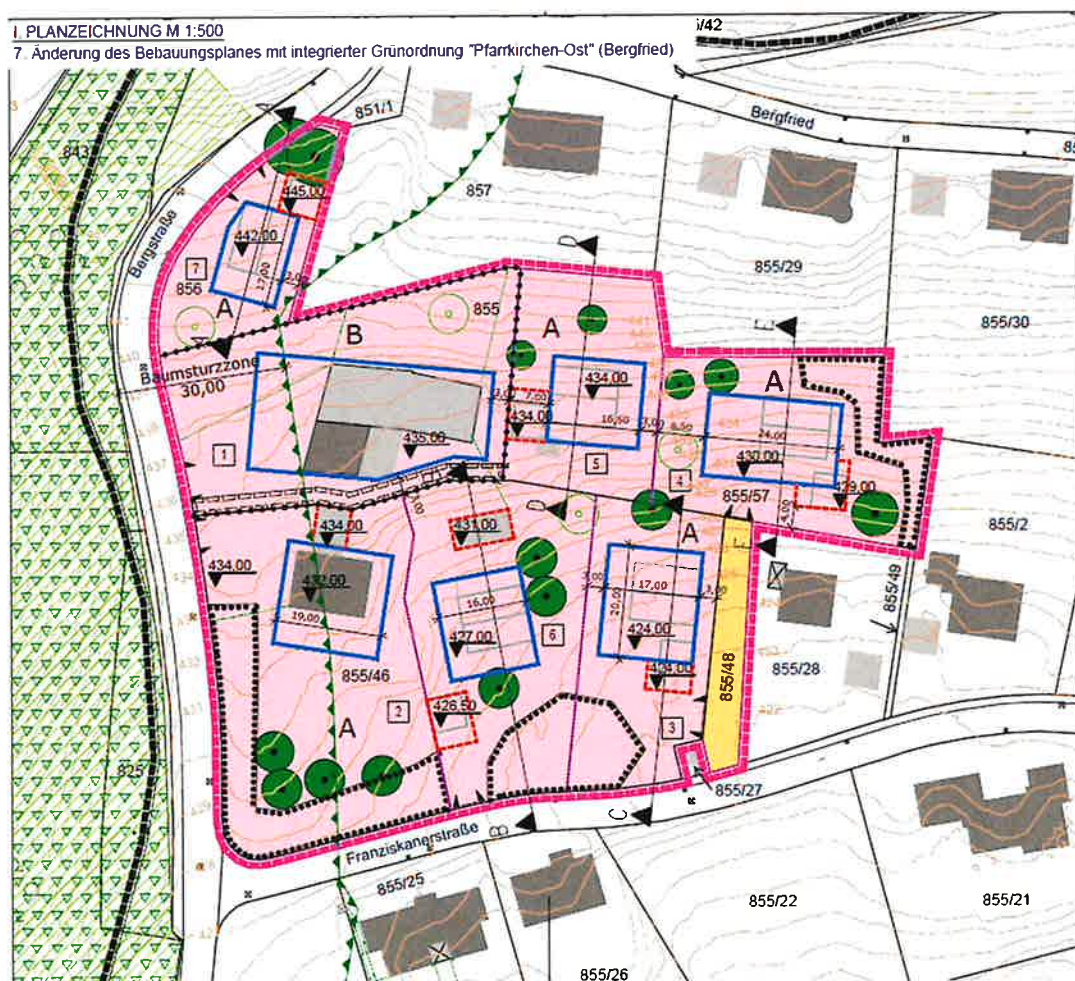
**Vollzug der Baugesetze;**

**Bauleitplanverfahren – Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Pfarrkirchen-Ost „Bergfried“ gemäß § 13a BauGB zur Innenentwicklung  
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Pfarrkirchen hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 den Entwurf für das Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Pfarrkirchen-Ost „Bergfried.“ gebilligt.

Mit der Überarbeitung der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der 7. Änderung soll die Fläche städtebaulich neu geordnet werden.

Die 7. Änderung mit einem Geltungsbereich von 10.220 m<sup>2</sup> betrifft einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Pfarrkirchen-Ost“ (Bergfried) mit all seinen Änderungen.



Ziel der Planung ist die bauliche Neuordnung und Nachverdichtung der Wohnbauflächen (Allgemeines Wohngebiet) innerhalb eines bereits bebauten Gebietes im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Der bestehende Bebauungsplan ist aus dem Jahre 1981 und veraltet.

Der rechtskräftige Bebauungsplan weist eine Wohnbebauung entlang der Straßen „Bergstraße“, „Franziskanerstraße“ und „Bergfried“ aus.

Im Änderungsbereich wurde jedoch das bestehende großflächige Anwesen rechtlich gesichert. Nun soll auch dieser Bereich parzelliert und nachverdichtet werden, um den Bau mehrerer Einzelhäuser zu ermöglichen.

Im Änderungsbereich sollen daher mehrere Baufenster geschaffen werden und die Festsetzungen den neuen Erfordernissen angepasst werden. Es wird jedoch darauf geachtet, dass städtebaulich die gestalterischen Festsetzungen der umgebenden Bebauung und somit dem Ortsbild weitgehend entsprechen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 02.03.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes nebst Anlagen sowie der Entwurf der Begründung liegen im Zeitraum vom

**15.03.2023 bis 17.04.2023**

im **Amt für Bau und Stadtentwicklung, Rathaus II, Ringstraße 29, I. Stock, Zimmer-Nr. 11, 84347 Pfarrkirchen** während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können zudem im Internet eingesehen werden unter:

**<https://pfarrkirchen.de/bekanntmachungen.html>**

Stellungnahmen können während der Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ des ebenfalls ausliegt.

Pfarrkirchen, 06.03.2023

Wolfgang Beißmann  
1. Bürgermeister

